

Kompetenzzentrum für Unternehmer

Fortbildung nach der DGUV Vorschrift 2

Infoblatt 3 | August 2017

Individueller Fußschutz

Je nach Tätigkeit und Gefährdung schützen verschiedene Schuharten gegen äußere schädigende Einwirkungen.

TEXT: Dr. med. Sascha Plackov FOTOS: 123RF

Fußschutz gehört zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und muss das CE-Zeichen tragen. Vor der Auswahl und der Benutzung des Fußschutzes hat der Arbeitgeber eine Beurteilung der Arbeits- und Einsatzbedingungen durchzuführen. Also eine Gefährdungsbeurteilung. Sie besteht aus der Gefährdungsermittlung und der Bewertung des Risikos. Die Gefährdungsbeurteilung beinhaltet dabei:

- Art und Umfang der Gefährdungen
- Gefährdungsdauer
- persönliche Voraussetzungen des Beschäftigten

Eine Gefährdung ist immer dann vorhanden, wenn Verletzungen durch Ausrutschen möglich sind oder wenn mit Fußverletzungen zu rechnen ist. Insbesondere durch

- Stoßen
- Einklemmen
- umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände
- Hineintreten in spitze Gegenstände
- Hitze oder Kälte
- Chemikalien



Gefährdungsbeurteilung Fußschutz

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass bei der Arbeit eine der genannten Gefahren für die Füße besteht, dann muss seitens des Arbeitgebers ein entsprechender Fußschutz zur Verfügung gestellt und vom Arbeitnehmer auch getragen werden. Das Gebotsschild „Fußschutz benutzen“ weist alle Beschäftigten unmissverständlich auf diese Pflicht hin.

In der Europäischen Union werden aufgrund unterschiedlicher Normen für

den gewerblichen Einsatz drei verschiedene Schuharten unterschieden:

1. Berufsschuhe

Tragen die Kurzbezeichnung „O“. Sie verfügen zwar über ein oder mehrere schützende Bestandteile, jedoch über keine Zehenschutzkappe.

2. Schutzschuhe

Vorsehen mit der Kurzbezeichnung „P“, verfügen über eine Zehenschutzkappe für mittlere Belastungen. Sie spielen in der Bundesrepublik keine Rolle und werden daher nicht weiter betrachtet. →

Nähere Informationen zum
Thema Fortbildung:

Präventionshotline 0800 8020100



KLASSIFIZIERUNG UND RUTSCHHEMMUNG

Aufgrund der Herstellungsart wird der Fußschutz in zwei Klassifizierungsarten aufgeteilt

- Klassifizierungsart I: Schuhe aus Leder oder anderen Materialien, hergestellt nach herkömmlichen Schuhfertigungsmethoden (z. B. Lederschuhe)
- Klassifizierungsart II: Schuhe vollständig geformt oder vulkanisiert (Gummistiefel, Polymerstiefel, z. B. aus Polyurethan – PUR – für den Nassbereich)

Die Rutschhemmung ist eine Grundanforderung, die an Berufsschuhe und Sicherheitsschuhe gestellt wird. Eine der drei Anforderungen an die Rutschhemmung – SRA, SRB oder SRC – muss erfüllt sein.

- Rutschhemmung auf Boden aus Keramikfliesen mit NaLS – Kennzeichnungssymbol „SRA“
- Rutschhemmung auf Stahlboden mit Glycerin – Kennzeichnungssymbol „SRB“
- Rutschhemmung auf Boden aus Keramikfliesen mit NaLS und auf Stahlboden mit Glycerin – Kennzeichnungssymbol „SRC“

3. Sicherheitsschuhe

Tragen die Kurzbezeichnung „S“ und sind mit einer Zehenschutzkappe für hohe Belastungen ausgestattet.

Über die Grundanforderungen hinaus sind sicherheitstechnische Zusatzanforderungen möglich. Für Sicherheitsschuhe (DIN EN ISO 20345) und Berufsschuhe (DIN EN ISO 20347) wurden die meistbenutzten Kombinationen der Grund- und sicherheitsrelevanten Zusatzanforderungen zusammengefasst und Kategorien für deren Kennzeichnung vergeben. Die Kurzzeichen bestehen aus einer Kombination von Buchstaben bzw. von Buchstabe und Ziffer. Anhand der Kennzeichnung können so die geeigneten Schuhe ausgewählt werden.

Darüber hinaus gibt es aber noch weitere Sonderschuharten, wie z. B. Schnitenschutzstiefel, Strahlerstiefel oder Schweißerstiefel.

Orthopädischer Fußschutz

Ferner gilt es, eine orthopädische Versorgung mit Fußschutz zu ermöglichen. Hierunter ist ein spezieller Fußschutz zu verstehen, der jedoch ebenso die erforderlichen Prüfungen und Zertifizierungen durchlaufen muss. Zu Beginn muss ein Orthopäde aufgrund der medizinischen Erfordernisse die Indikation festlegen. Die handwerkliche Umsetzung erfolgt dann später durch entsprechend autorisierte Fachkräfte. Beim orthopädischen Fußschutz ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um die handwerkliche Herstellung eines neuen Schuhs (Einzelanfertigung-Maßschuhe) oder um die individuelle orthopädische Zurichtung (Änderung) eines industriell gefertigten Schuhs handelt.

Es gibt eine Vielzahl von industriell gefertigtem Fußschutz, welcher entsprechend den individuellen orthopädischen Erfordernissen angepasst, sprich zugerichtet werden kann. Nur wenn das Rehabilitations- oder Teilhabeziel nicht mit konfektioniertem oder semikonfektioniertem Schuhwerk zu erreichen ist, besteht die Indikation für orthopädische Maßschuhe. Weil derartige Schuhe individuell anzupassen sind, entstehen gegenüber den üblichen Sicherheitsschuhen erhöhte Kosten, ferner dauert die Bereitstellung länger.

Die Kosten für orthopädischen Fußschutz müssen vom Unternehmen nicht allein übernommen werden. Leistungsrechtlich ist der orthopädische Fußschutz dem Bereich der beruflichen Rehabilitation zugeordnet. Damit werden die Kosten von den Trägern der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben übernommen. Das Unternehmen muss grundsätzlich nur den Betrag aufwenden, den es für einen Fußschutz ohne orthopädische Veränderung aufgewendet hätte. Vor einer Auftragsvergabe muss jedoch eine Zusage des Kostenträgers vorliegen. ●



Weitere Informationen:

- www.dguv.de, „Orthopädischer Fußschutz“, Webcode: d33147
- Eine Hilfestellung bei der Gefährdungsbeurteilung bietet auch die Beispielsammlung des Sachgebietes Fußschutz: www.dguv.de/medien/fb-psa/de/sachgebiet/sg_fuss/beispielsammlung_fuss.pdf